



Satzung für die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Integrierte Gesamtschule der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für jede Grundschule, die Integrierte Gesamtschule Lüneburg am Standort Kaltenmoor und die ab Sommer 2019 neu eingerichtete Integrierte Gesamtschule Kreideberg, deren Schulträger die Hansestadt Lüneburg ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

Grundschulen

§ 2

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke der in § 1 genannten Schulen - mit Ausnahme des Schulbezirks für die St. Ursula Schule (§ 5 der Satzung) - ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten kartographischen Plan im Maßstab 1:12.000, der während der Dienststunden bei der Hansestadt Lüneburg - Bereich Bildung, eingesehen werden kann.

Ein Übersichtsplan, aus dem sich die Grenzen in groben Zügen erkennen lassen, ist als Anlage beigefügt.

§ 3

Die Schützenstraße gilt als gemeinsamer Schulbezirk gemäß § 63, Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). In diesem Bezirk haben die Erziehungsberechtigten das Wahlrecht, ihre schulpflichtigen Kinder entweder in der „Ilgelschule Hagen“ oder der „Anne-Frank-Schule Kaltenmoor“ beschulen zu lassen.

§ 4

Das Gebiet Teufelsküche gilt als gemeinsamer Schulbezirk gemäß § 63, Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). In diesem Bezirk haben die Erziehungsberechtigten das Wahlrecht, ihre schulpflichtigen Kinder entweder in der Grundschule „Hermann-Löns“ oder der Grundschule „Hasenburger Berg“ beschulen zu lassen.

§ 5

Der Schulbezirk der St. Ursula Schule erstreckt sich auf katholische Grundschülerinnen und -schüler aus dem gesamten Gebiet des Landkreises Lüneburg einschließlich der Hansestadt Lüneburg, die die St. Ursula Schule als Konfessionsschule (§ 129 NSchG) wählen.



Integrierte Gesamtschule

§ 6

Für die in § 1 genannte Integrierte Gesamtschule Lüneburg am Standort Kaltenmoor und die Integrierte Gesamtschule Kreideberg wird das gesamte Gebiet des Landkreises Lüneburg einschließlich des Gebiets der Hansestadt Lüneburg als Schulbezirk festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Satzung vom 26.03.2009 über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Integrierte Gesamtschule der Hansestadt Lüneburg außer Kraft.

Lüneburg, den 02.12.2019

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

.....

Veröffentlicht am 12.12.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 14/2019



Anlage zu § 2

